

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 21 Abs. 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächs-BrandschG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 28. August 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne der Satzung sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung bzw. Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Feststellen der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. bestehend aus der Ortsfeuerwehr Jahnsdorf / Erzgeb. (Freiwillige Feuerwehr Jahnsdorf/Erzgeb.), aus der Ortsfeuerwehr Leukersdorf (Freiwillige Feuerwehr Leukersdorf) und der Ortsfeuerwehr Pfaffenhain (Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhain) im Sinne der §§ 7, 14 und 21 SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 25. Januar 2000. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich waren
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) erforderlich werden.
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr Jahnsdorf/ Erzgeb., die Freiwillige Feuerwehr Leukersdorf und die Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhain ist Bestandteil dieser

Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte/Materialien

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll ermäßigt verlangt werden oder entfallen, soweit seine Erhebung eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechen § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.

2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Jahnsdorf/Erzgeb. vom 22.09.1994 und die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Leukersdorf vom 01.09.1997 außer Kraft.

ausgefertigt: Jahnsdorf/Erzgeb., 29. August 2000


Arnold
Bürgermeister



Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Jahnsdorf/Ergeb., der Freiwilligen Feuerwehr Leukersdorf und der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenhain

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 SächsBrandschG durchführen zu können.

Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

1.2. Ehrenamtliches Personal

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe von 42,50 DM pro Stunde und Einsatzkraft verlangt.

2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die vollen Verrechnungssätze erhoben.

2.1. Löschfahrzeuge **Verrechnungssatz/Std.**

2.1.1. Löschgruppenfahrzeug LF 8	136,00 DM
2.1.2. Löschgruppenfahrzeug LF 16	146,00 DM

2.2. Anhängefahrzeuge/Schlauchboot

2.2.1. Anhängелеiter (AL 18)	50,00 DM
2.2.2. Schlauchtransportanhänger	30,00 DM
2.2.3. Tragkraftspritzenanhänger	70,00 DM
2.2.4. Ölschadenanhänger	25,00 DM
2.2.5. PKW - Anhänger	15,00 DM
2.2.6. Schlauchboot	20,00 DM

2.3. Sonstige Fahrzeuge

2.3.1. Einsatzleitwagen	60,00 DM
2.3.2. Mannschaftstransportwagen	60,00 DM

2.4. Schutzkleidung / Atemschutz	Verrechnungssatz/Std.
2.4.1. Atemschutzgerät einschl. Maske	60,00 DM
2.4.2. Hitzeschutzkleidung	15,00 DM
2.4.3. Schnitenschutz	10,00 DM
2.5. Löschgeräte	
2.5.1. Kübelspritze	5,00 DM
2.5.2. Strahlrohre/Schaumrohre/Zumischer	2,00 DM
2.5.3. Feuerpatsche	2,00 DM
2.6. Schläuche, Armaturen und Zubehör	
2.6.1. A-Saugschlauch	8,00 DM
2.6.2. B-Druckschlauch	7,00 DM
2.6.3. C-Druckschlauch	5,00 DM
2.6.4. Standrohr mit Schlüssel	5,00 DM
2.6.5. Sammelstück/Verteiler/Stützkrümmer	5,00 DM
2.6.6. Arbeitsleine / Fangleine	3,00 DM
2.6.7. Kupplungsschlüssel/Schachthaken	2,00 DM
2.6.8. Auffangbehälter bis 200 l	10,00 DM
2.7. Rettungsgerät/Beleuchtungs- und Signalgerät	
2.7.1. Steckleiter (1 Teil)	12,00 DM
2.7.2. Schiebeleiter	24,00 DM
2.7.3. Handscheinwerfer/Scheinwerfer 220 V	4,00 DM
2.7.4. Blinkleuchte	2,00 DM
2.7.5. Faltsignal	3,00 DM
2.7.6. Winkerkelle	2,00 DM
2.8. Motor- und Arbeitsgeräte	
2.8.1. Tragkraftspritze	40,00 DM
2.8.2. Stromerzeuger	16,00 DM
2.8.3. Hochleistungslüfter	20,00 DM
2.8.4. Tauchpumpe	15,00 DM
2.8.5. Hochdruck- Hebesatz	20,00 DM
2.8.6. Naßsauger	10,00 DM
2.8.7. Motorsäge	15,00 DM
2.8.8. Trennschleifer	10,00 DM
2.8.9. Hydraulisches Rettungsgerät	30,00 DM

2.9. Handwerkzeug

2.9.1. Brechstange / Drahtschere	2,00 DM
2.9.2. Kleinwerkzeug (Hammer, Zange u. ä.)	1,00 DM
2.9.3. Schlüssel, Schraubendreher	1,00 DM
2.9.4. Axt	1,00 DM
2.9.5. Schaufel / Spaten / Besen	1,00 DM
2.9.6. Abschleppstange / Stahlseil / Schäkel	2,00 DM
2.9.7. Einsatzkoffer Türnotöffnung	10,00 DM

3. Sonstige Kosten für Material und Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes, sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr. Die Stunde einer Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

3.1. Pflege und Reparaturen

3.1.1. Pflege und / oder Reparatur von Feuerwehrschräuchen	16,00 DM / Std.
3.1.2. Einbinden von Kupplungen	8,00 DM / Std.
3.1.3. Dichtungen und Sprengringe wechseln	3,00 DM / Std.

3.2. Belehrungen / Schulungen

3.2.1. Stundenvergütung für Schulungen und Brandschutzbelehrung	Personalkosten wie unter Ziff. 1
3.2.2. Fahrtkosten pro Kilometer An- und Abfahrt zu 3.2.1.	0,60 DM / km
3.2.3. Ausleihgebühr für Vorführtechnik	8,00 DM / Stck

4. Außerdienstliche Nutzung der Schulungsräume der Ortsfeuerwehren

4.1. Nutzung durch Feuerwehrangehörige

4.1.1. Nutzungsgebühr	20,00 DM / Tag	10,23 €
4.1.2. Heizung	10,00 DM / Tag	5,11 €

4.2. Nutzung durch andere Personen

4.2.1. Nutzungsgebühr	50,00 DM / Tag	25,56 €
4.2.2. Heizung	10,00 DM / Tag	5,11 €
4.2.3. Küchennutzung	20,00 DM / Tag	10,23 €